

Volksschulverordnung (VSV)

(Änderung vom 4. Juni 2008)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§ 5. ¹ Auf der Primarstufe werden die Schülerinnen und Schüler Primarstufe wie folgt in Halbklassen oder im Teamteaching unterrichtet, den (§ 6 VSG) Unterricht in Handarbeit eingeschlossen:

- a. in der 1.–3. Klasse während je zehn Lektionen,
- b. in der 4. Klasse während sechs Lektionen,
- c. in der 5. und 6. Klasse während je vier Lektionen.

² Die Schulpflege entscheidet im Fall von Abs. 1 lit. c auf Antrag der Schulkonferenz über den Umfang des Halbklassenunterrichts in Handarbeit.

Abs. 2–4 werden zu Abs. 3–5.

II. Diese Änderung tritt auf Beginn des Schuljahres 2009/10 (17. August 2009) in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ Begründung siehe [ABI 2008, 900](#).